

Arbeitslos bei Trennung oder Scheidung

Kurzreferat

Anlass: Dienstagstreff Mannschaft vom 15. September 2015
Autor: T. Aschwanden

Grundsätzliches

Ich werde mich in diesem Referat an die wichtigsten Faktoren halten, ich bin mir bewusst, dass diese Aufzählungen viele Details vernachlässigen, ich möchte Euch darauf hinweisen, lasst Euch vom RAV beraten.

Wer ist gegen Arbeitslosigkeit versichert?

Die gesamte unselbständig erwerbende Bevölkerung der Schweiz ist obligatorisch gegen Arbeitslosigkeit versichert. Nicht versichert sind selbständig erwerbende Personen oder unselbständig erwerbende Personen, die in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter einer GmbH oder AG funktionieren.

Wann habt Ihr Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung?

- **Arbeitslos sein**
- **Wohnen in der Schweiz**
- **Erwerbsalter**, die Schulzeit muss beendet sein und das AHV-Alter noch nicht erreicht sein.
- **Beitragszeit**, innerhalb der letzten zwei Jahre, vor der Erstanmeldung mindestens 12 Monate Beitragszeit nachweisen.
- **Vermittlungsfähig**
- **Kontrollvorschriften**, an Beratungs- und Kontrollgesprächen teilnehmen. Ferner müsst ihr alles Zumutbare unternehmen, um die Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu verkürzen.

Wie mache ich meinen Anspruch geltend?

Erkundige Dich bei der zuständigen Stelle, je nach Kanton bei der Wohngemeinde oder dem zuständigen RAV.

Wie hoch ist das Taggeld?

Man erhält pro Woche fünf Taggelder. Da die Anzahl Werktage je nach Monat unterschiedlich ist, schwankt dementsprechend auch die monatlich ausbezahlte Arbeitslosenentschädigung.

Die Höhe der Arbeitslosenentschädigung hängt grundsätzlich vom AHV-pflichtigen Lohn ab, den man durchschnittlich in den letzten 6 oder 12 Monaten vor der Arbeitslosigkeit erzielt hat.

80 % erhält man: wenn man Unterhaltspflichten gegenüber Kindern hat
wenn der versicherte Verdienst ca. 3800.00 nicht übersteigt
wenn eine Invalidenrente, mit Invaliditätsgrad von mindestens 40 %, ausbezahlt wird

In allen übrigen Fällen erhält man eine Arbeitslosenentschädigung in der Höhe von **70 %** des versicherten Verdienstes.

Ist man unterhaltspflichtig gegenüber Kindern, hat man Anspruch auf Kinder- und Ausbildungszulagen, sofern diese nicht die Exfrau bezieht.

Der maximale Anspruch wird mit Fr. 126'000.00 berechnet. Dies ergibt ein Taggeld von ca. Fr. 8400.00.

Gut zu wissen...

Wann gibt's Arbeitslosengeld, obwohl man keine Beiträge gezahlt hat?

Bei Trennung und Scheidung vom Ehepartner. Reichen die finanziellen Mittel nicht aus, gibt es die Möglichkeit, sich beim RAV zu melden. Die Höhe des Taggelds errechnet die Versicherung aufgrund von Pauschalsätzen. Der Wille zum Arbeiten und die Vermittelbarkeit muss aber da sein.

Zum eigentlichen Thema, arbeitslos bei Trennung und Scheidung

Selbst wenn der Mann arbeitslos wird, jedoch nur vorübergehend mit einer erheblichen Einkommenseinbusse zu rechnen ist, reicht das noch nicht für eine Abänderung der Trennungsvereinbarung resp. Scheidungsurteils. Erst wenn sich nach langer Arbeitslosigkeit oder bei Annahme eines neuen Jobs zu wesentlich tieferem Lohn eine dauerhafte Einbusse klar abzeichnet, ist die Voraussetzung erfüllt.

Wer von sich aus, ohne Not, einfach weniger arbeitet, verschuldet seine schlechtere Lage selbst. Er kann sich nicht darauf berufen, die Unterhaltsbeiträge seien für ihn nicht mehr zumutbar.

Wird es ganz eng und ist kein Ersparnis vorhanden, sollte man versuchen, mit der Expartnerin zu verhandeln. Allenfalls siegt die Vernunft und sie verzichtet für einige Zeit auf den vollen Unterhaltsbeitrag.

Wie schütze ich mich frühzeitig?

Vor allem bei sehr hohem Einkommen ist es empfehlenswert bereits in der Trennungsvereinbarung oder spätestens im Scheidungsbegehren eine Anpassungsklausel, mit allfälligen künftigen Veränderungen, einzubauen. Beispielsweise lässt sich im Voraus regeln, wie sich der Unterhaltsbeitrag vermindert, wenn der unterhaltspflichtige Ehepartner weniger verdient.